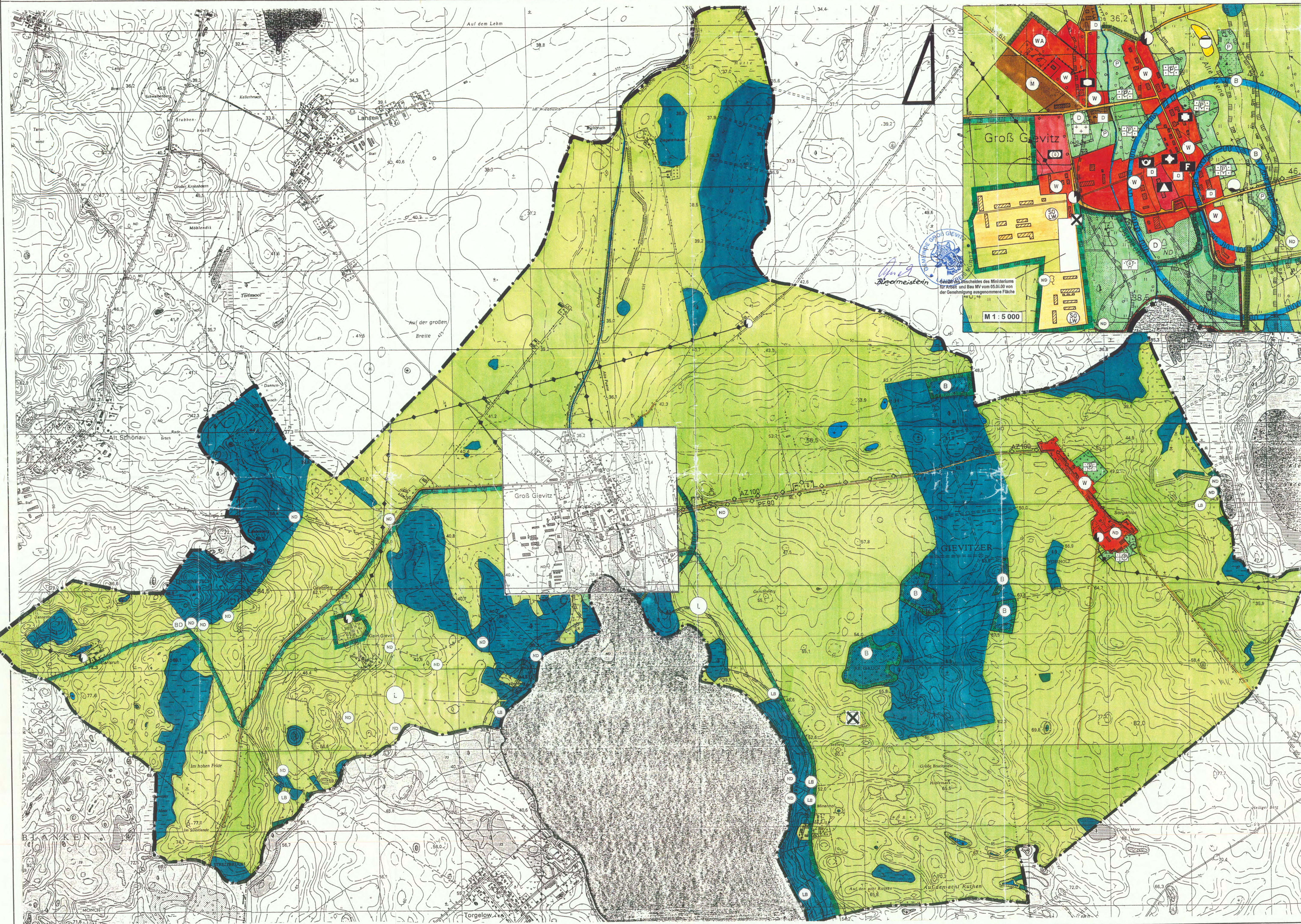


BAULEITPLANUNG - FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GROSS GIEVITZ



Zeichenerklärung

Darstellungen

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Bauflächen	Baugebiete
Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	Sonstige Sondergebiete Landwirtschaft (§ 11 BauNVO) (Tierhaltung, Bergräume)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)

Flächen für den Gemeinbedarf	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Schule	Post
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Feuerwehr
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen
--

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:	Elektrizität
Wasser	
Abwasser	

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Zweckbestimmung:	Parkanlage	öffentlich	Friedhof	öffentlich
Dauerkleingärten	privat			

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9)

Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für Wald
--------------------------------	------------------

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:	Trinkwasserschutzzone II	Trinkwasserschutzzone III
------------------	--------------------------	---------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte i. S. d. Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Geschütztes Biotop (i.S.d. § 20 c BNatSchG, § 2 LNatSchG M-V)

Landschaftsschutzgebiet

Geschützter Landschaftsbestandteil

Naturdenkmal

Bodendenkmal

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 5 und 4)

Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, der Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Gemeindegrenze - räumlicher Geltungsbereich

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.04.2000. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen erfolgt.
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde nach § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt. Die Planungsanzeige erfolgte gemäß Landesplanungsgesetz M-V § 21 Abs. 1 (GVO BI. M-V, Nr. 1292) und dem Erlass des Wirtschaftsministers vom 08.05.1991 (Amtsblatt M-V, Nr. 1401).
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister
- * Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind die benachteiligten Gemeinden und die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt worden.
* entfällt, wenn dieser Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 11.04.2000 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungen bestellt und die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte eine Woche vor der Auslegung am 11.04.2000, ortsüblich durch Aushang mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 11.04.2000 bis zum 18.10.2000 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden dem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit dem Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.10.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister
- * Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht vom 11.04.2000 bis zum 18.10.2000 während folgender Zeiten
* entfällt, wenn diese Verfahrensschritte gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden können.
* entfällt, wenn keine Änderungen erfolgen.
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wurde am 18.10.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 18.10.2000 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister
- * Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.10.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 18.10.2000 in Kraft getreten.
* entfällt, wenn keine Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt wurden.
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgetriggert.
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.10.2000 bekanntgemacht, bei Bekanntmachung durch Aushang: In der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften auch bei Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan ist am 18.10.2000 in Kraft getreten.
Groß Gievitze, den 18.10.2000..... Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)	i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.12.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)	vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Flächennutzungsplan Gemeinde Groß Gievitze Kreis Müritz

November 1997

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern m.b.H.

Maßstab

1 : 10 000

